

Autor | Matthias Kopietz

# Die Beschlüsse des ersten Sächsischen Landtages 1438

Fundstücke aus der Geschichte der sächsischen Landtage

→ Der Sächsische Landtag fördert zurzeit ein Forschungsprojekt der TU Dresden, in dem die »Geschichte der sächsischen Landtage« vom Mittelalter bis heute erforscht wird. Bei den Arbeiten kommen immer wieder interessante Quellen zum Vorschein. Der Landtagskurier stellt diese als »Fundstücke aus der Geschichte der sächsischen Landtage« vor. ←

Es war eine bedrückende Situation, in der sich der sächsische Kurfürst Friedrich II., genannt der Sanftmütige, und sein Bruder, Herzog Wilhelm III., zu Beginn des Jahres 1438 befanden: Geldnot belastete die Regenten schwer. Die Ursachen dafür lagen in den immensen Ausgaben der vergangenen zwanzig Jahre. Ihr Vater, Friedrich I., hatte den Wettinern 1423 zwar die Kurwürde, d. h. das Königswahlrecht, erworben, aber seinen Söhnen auch einige Bürden hinterlassen: Die Auswirkungen der Hussitenkriege, stockende Entwicklungen in Handel und Bergbau, Zahlungsverpflichtungen für territoriale Erwerbungen und die Aussteuer ihrer Schwester Katharina machten eine ungewöhnliche »Sture« oder »Zcise« notwendig, wie das fürstliche Begehren in den zeitgenössischen Quellen bezeichnet wird. Infolge der katastrophalen Entwicklung des fürstlichen Haushaltes mussten neue Geldquellen erschlossen werden. Eine solche einmalige Steuer, eine Bede, versprach die zügige Verbesserung der angespannten finanziellen Verhältnisse.

## Der Steuerrevers von 1438

So wurden Teile der sächsischen Stände nach Leipzig berufen, um die Steuer zu bewilligen. Aus den sächsischen, meißnischen, fränkischen und osterländischen Besitzungen der Wettiner kamen die manne, Stete vnd vnderthane in die Messestadt. Adlige und Bürgerliche waren anwesend, während die Geistlichkeit, die Universitäten und der Bauernstand fehlten. Die Ergebnisse der Verhandlungen wurden am 9. Juni 1438 beurkundet. Dieser Originalrevers, der im Leipziger Stadtarchiv aufbewahrt wird, ist seinem Charakter nach eine gegenseitige Verpflichtungserklärung zwischen den Fürsten und ihren Ständen, der Landschaft. Um die Zustimmung der Landstände zu dem beabsichtigten Steuervorhaben zu erhalten, mussten die Fürsten ihrerseits Zugeständnisse machen – und zwar in einer Art und Weise, die das Verhältnis zwischen Herrschern und Beherrschten in den betreffenden finanzpolitischen Fragen veränderte und einen Bedeutungsgewinn der Landschaft zur Folge hatte. Die Besonderheiten der

Landtagsverhandlungen und vor allem der erreichten Beschlüsse fanden auch im formalen Aufbau des erhaltenen Reverses Ausdruck. In ihm finden sich die fürstliche Eröffnungsformel, die charakteristische Bestätigung der ständischen Rechte und Privilegien, die Zeugenauflistung sowie die Beurkundung durch die Siegel beider Fürsten. Darüber hinaus folgt aber der Bekanntmachung der steuerlichen Bestimmungen durch die Fürsten im ersten Teil des Textes die ausdrückliche Positionierung der Landstände zu diesem Vorhaben in der zweiten Hälfte des Reverses.

## Die Errungenschaften der Landstände

Es handelt sich dabei um eine Insertion, d. h. eine zitierende Einfügung der eigentlichen Gründungsurkunde der ständischen Einung. Sie beginnt mit dem Bekenntnis, dass die Grafen, Herren, Ritter, Knechte und Städte einträchtig bereit seien, die Steuer zu bezahlen. Von jeglichem Verkauf sollte der dreißigste Pfennig an die fürstliche Kasse abgeführt werden. Im Gegenzug erhielten die

Stände das Recht, sich selbstständig und ohne fürstliche Ladung zu versammeln, sollten die Fürsten gegen ihr Versprechen verstoßen, die Steuer nicht länger als über einen Zeitraum von zwei Jahren zu erheben. Der Schritt von ständischen Einzelinteressen hin zu einer landständischen Vereinigung im Sinne einer Korporation ist das entscheidende Ergebnis der Verhandlungen von 1438. Die Landschaft, repräsentiert durch Vertreter der Stände, erhielt einen erheblichen Einfluss auf die Kontrolle und Verwaltung der Steuergelder. Letztere Bestimmungen sind jedoch nicht im fürstlichen Revers selbst, sondern in zwei anderen Quellen, dem Ratsschlag und der »Uzsetzung« der »Zcise«, überliefert. Innerhalb einer zwölfköpfigen Kommission, die für die eingetribenen Gelder verantwortlich zeichnen sollte, stellten die Stände je einen städtischen und einen ritterlichen Vertreter aus den meißnischen, sächsischen, osterländischen und fränkischen Gebieten. Hinzu kamen vier fürstliche Räte, die sich bereits als Zeugen im Revers wiederfinden lassen. Auf der Basis des Zusammenwir-



Der Steuerrevers Friedrichs II. und Wilhelms III. vom 9. Juni 1438 | Stadtarchiv Leipzig, O.U. 67,2

kens von ständischen und fürstlichen Vertretern sollte gewährleistet werden, dass die Steuer-gelder nur zum Landeswohl eingesetzt würden.

### Bedeutung und Wirksamkeit des Reverses

Die herausragende Bedeutung der angeführten Bestimmungen von 1438 liegt im entgegenkommenden Zugeständnis der Fürsten an die Landschaft, sich selbstständig versammeln zu dürfen und die Kontrolle der Gelder mitzugestalten. Beide Seiten betonten im Revers ausdrücklich, im Interesse des Landes – zcu gute vnd notdorfft – aufeinander zuzugehen: Die Fürsten gaben Einfluss ab und die Stände zahlten. Die finanzielle Not der Herrscher ermöglichte es den Ständen, eigene

Bedingungen in den Revers einfließen zu lassen. Somit wirkten sie aktiv an der politischen Entscheidung mit und erreichten einen Kompromiss. Dies zeigt sich auch daran, dass die bewilligte Höhe der Steuer deutlich niedriger ausfiel als im fürstlichen Vorschlag (der Proposition) gefordert. Aus dem Präzedenzfall des Jahres 1438 erwuchs in den folgenden Jahrzehnten eine vermehrte Einflussnahme der Landschaft. Mit dem Mitspracherecht auf die Finanzkontrolle erwirkten die Stände auch eine teilweise Trennung des öffentlichen Interesses von der Person der Fürs-

ten. Zwar galten diese Errungenschaften vordergründig nur für die zwei Jahre der eigentlichen Steuererhebung ab 1438, doch für die Zukunft war ein Handlungsmuster geschaffen, das Auswirkungen auf das prinzipielle Verhältnis von Fürsten und Ständen hatte. Gewiss, es ist keine Beteiligung aller Stände nachzuweisen: Die Geistlichkeit nahm nicht teil, die Bauernschaft und die Universitäten wurden nicht berufen, und auch die Ritter und Städte waren wohl nicht vollzählig. Bedeutsam ist jedoch, dass seit 1438 eine korporative Vertretung des Landes gegenüber

den Fürsten für bestimmte Fragen konstituiert war. Sie verstand sich als Vertreter der Landschaft insgesamt, und die Fürsten teilten diese Sicht, denn sie formulierten in ihrem Revers, dass die Akzise von allen bewilligt sei. Im Jahre 1438 wurde der Vereinigung der Stände somit formal Ausdruck verliehen, weshalb vom ersten sächsischen Landtag gesprochen werden kann. Dass die Dauer der Steuer begrenzt war, nicht alle Stände mitwirkten und die ständische Zahlungsmoral später von den Fürsten beklagt werden musste, schmälert nicht die Bedeutung der prinzipiellen Vereinigung der Landschaft. Sie war letztlich bedeutsamer als die im Revers von 1438 beschlossenen Maßnahmen.